

22. Oktober 2018

Betriebsvereinbarung zur Entgeltumwandlung Redakteure Tageszeitungen

I. Was ist Entgeltumwandlung?

Der neue GTV Redakteure an Tageszeitungen enthält eine Öffnungsklausel: Betriebsräte können mit dem Arbeitgeber unter bestimmten Voraussetzungen eine Entgeltumwandlung vereinbaren, d. h. der Arbeitnehmer wandelt einen Teil seines Gehaltes in Sachlohn, z. B. in ein Nutzungsrecht an einem Fahrrad, um. Die Umwandlung hat zur Folge, dass weniger Steuern und Sozialabgaben zu zahlen sind, da der Bruttolohn niedriger wird. Da weniger in die Rentenkasse und das Presseversorgungswerk eingezahlt wird, sind leichte Verluste zu erwarten. Darf das Rad z. B. auch privat genutzt werden, so ist die private Nutzung ein steuerpflichtiger Vorgang. Diese Steuer kann pauschaliert vom Arbeitgeber gezahlt werden.

II. Text GTV Tageszeitungen

§ 5 Öffnungsklausel zur Entgeltumwandlung

1. Die Redakteurin/der Redakteur kann mit dem Verlag Vereinbarungen über die Umwandlung von tariflichen Entgeltbestandteilen treffen. Vereinbarungen dieser Art sind jedoch nur auf Basis einer freiwilligen Betriebsvereinbarung zulässig. Das Erfordernis einer freiwilligen Betriebsvereinbarung gilt nicht für Vereinbarungen über Entgeltumwandlungen nach dem Tarifvertrag zur Förderung der freiwilligen Altersversorgung (EntgeltU-TV) vom 18.11.2002 sowie zur Entgeltumwandlung übertariflicher Entgeltbestandteile, die unberührt bleiben.

2. Die Wahrnehmung der Angebote des Verlages ist für die Redakteurin/den Redakteur freiwillig.

3. Der Tarifvertrag zur Förderung der freiwilligen Altersversorgung (EntgeltU-TV) vom 18.11.2002 bleibt unberührt, seine Regelungen sind vorrangig.

4. Vereinbarungen nach Ziff. 1 Satz 1 und 2 sind nur im Rahmen steuerlich privilegierter Sachverhalte z.B. für folgende Zwecke möglich: Job-Fahrrad, Gesundheitsförderung, elektronische Geräte, die ausschließlich zum privaten Gebrauch genutzt werden.

5. Die Höhe des zusätzlich zu einer Entgeltumwandlung nach dem Tarifvertrag zur Förderung der freiwilligen Altersversorgung (EntgeltU-TV) vom 18.11.2002 umgewandelten Entgelts darf maximal 4% des laufenden tariflichen Bruttomonatsentgelts der Redakteurin/des Redakteurs bei Abschluss der Vereinbarung betragen.

6. Die freiwillige Betriebsvereinbarung soll in der Regel die folgenden Punkte enthalten:

- Der Verlag bringt die ersparten Sozialversicherungsbeiträge nach Abzug der dem Verlag für die Sachumwandlung durch einen externen Dienstleister entstehenden Abwicklungskosten der Höhe nach als Zuschussbeitrag zugunsten der Redakteurin/des Redakteurs in das Umwandlungsmodell ein. Bemessungsgrundlage sind die Verhältnisse beim Abschluss der Vereinbarung zwischen Verlag und Redakteurin/Redakteur. Die Abwicklungskosten werden mit einer Pauschale angesetzt.

- Der steuerfreie Sachbezug gem. § 8 Abs. 2 Satz 11 EStG in Höhe von Euro 44 im Kalendermonat wird, soweit er nicht bereits für andere Zwecke ausgeschöpft ist, nach Abzug der dem Verlag für die Sachumwandlung durch einen externen Dienstleister entstehenden Abwicklungskosten als Zuschussbeitrag zugunsten der Redakteurin/des Redakteurs in das Umwandlungsmodell eingebracht.

- Die Verpflichtungen der Redakteurin/des Redakteurs aus der Entgeltumwandlung bestehen auch in Zeiten ohne Gehaltsanspruch (Elternzeit, unbezahlter Urlaub).

- Wird das Arbeitsverhältnis vor dem Ende der Übernahme finanzieller Verpflichtungen aus der Entgeltumwandlung beendet, treffen die Parteien des Arbeitsvertrages eine Vereinbarung, die den sozialen Belangen der Redakteurin/des Redakteurs Rechnung trägt.

- Abweichungen von diesen Punkten sind zulässig, sofern die abzuschließende Betriebsvereinbarung mit Bezugnahme auf den jeweiligen Punkt ausdrücklich auf die Abweichung hinweist.

III. Vorschlag für eine Betriebsvereinbarung

Zwischen der Firma XXX,
vertreten durch den Geschäftsführer XXX
und dem Betriebsrat XX,
vertreten durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende XXX

wird nachfolgende freiwillige Betriebsvereinbarung vereinbart:

Präambel

Die Betriebsvereinbarung dient der Präzisierung der im GTV Redakteure an Tageszeitungen, gültig am 1. Januar 2018, enthaltenen Öffnungsklausel zur Entgeltumwandlung.

§ 1 – Freiwilligkeit

Die Entgeltumwandlung ist für beide Seiten freiwillig.

§ 2 – Zulässigkeit

- a.) Die Entgeltumwandlung kann nur im Rahmen steuerlich privilegierter Sachverhalte vereinbart werden, wie z. B. Job-Fahrrad, Gesundheitsförderung oder elektronische Geräte, die ausschließlich zum privaten Gebrauch genutzt werden. Die Finanzierung von BYOD-Geräten (Bring Your Own Device) ist ausgeschlossen.
- b.) Wird die Nutzung durch einen Leasingvertrag geregelt, so kommt dieser zwischen Verlag und Leasinggeber zustande. Zwischen Redakteur/Redakteurin und Verlag wird ein Überlassungsvertrag geschlossen.
- c.) Der Redakteur/die Redakteurin wird vom Verlag über die steuerlichen Folgen der Nutzungsüberlassung informiert (vgl. [Schreiben des Bundesfinanzministeriums zur lohnsteuerlichen Behandlung der Überlassung von \(Elektro-\)Fahrrädern an Arbeitnehmer in Leasingfällen vom 17. November 2017](#)).

§ 3 – Höhe

Das umgewandelte Entgelt darf maximal 4 Prozent des tariflichen Monatsbruttogehalts betragen. Redakteur/Redakteurin und Verlag vereinbaren, ob diese Quote an veränderte tarifliche Monatsentgelte angepasst wird oder es sich um einen statischen Umwandlungsbetrag handeln soll (Abweichung von Tarifbetrag).

§ 4 – Vorrang Altersversorgung

Der Tarifvertrag zur Förderung der freiwilligen Altersversorgung (Entgeltumwandlungstarifvertrag) vom 18.11.2002 bleibt unberührt. Seine Regelungen sind vorrangig.

§ 5 – Eigenanteil Verlag

Der Verlag bringt die ersparten Sozialversicherungsbeiträge als Zuschussbeitrag zugunsten des Redakteurs/der Redakteurin in das Umwandlungsmodell ein. Der Verlag ist berechtigt, die durch den externen Dienstleister entstehenden Abwicklungskosten von den ersparten Sozialversicherungsbeiträgen abzuziehen. Die Abwicklungskosten betragen pauschal XXX Euro.

§ 6 – Steuern

Der steuerfreie Sachbezug in Höhe von derzeit maximal 44 Euro/Monat gemäß § 8 Abs. 2 Satz 11 Einkommensteuergesetz wird bei der Sachumwandlung berücksichtigt. Von diesen maximal möglichen 44 Euro werden bereits XXX Euro für den Sachbezug Zeitung verbraucht.

§ 7 – Störfallregelungen

- a.) Die Verpflichtungen, die der Redakteur/die Redakteurin aus dem Leasingvertrag im Wege der Entgeltumwandlung eingegangen ist, bestehen auch in Zeiten ohne Gehaltsanspruch, wie z. B. lang andauernde Erkrankung, Elternzeit oder unbezahlter Urlaub/Sabbatical.
- b.) Wird das Arbeitsverhältnis vor Ende der Leasingzeit beendet, so treffen Redakteur und Verlag eine Vereinbarung, die den sozialen Belangen des Redakteurs Rechnung trägt, z. B. dadurch, dass andere Arbeitnehmer den Vertrag übernehmen. Der Verlag vereinbart

mit dem Leasingpartner eine entsprechende Vertragsgestaltung. Diese Vertragsregelung ist dem Betriebsrat zur Kenntnis zu geben.

c.) Wird das Arbeitsverhältnis durch den Verlag beendet, trägt der Verlag alle Belastungen aus dem laufenden Vertrag. Dies gilt auch dann, wenn ein befristeter Vertrag nicht fortgesetzt wird.

Die Betriebsvereinbarung weicht insoweit von der Öffnungsklausel zur Entgeltumwandlung im GTV Redakteure Tageszeitungen ab.

Unterschriften:

Verlag, Geschäftsführung

Betriebsrat

Redaktion: Gerda Theile

☎ 0228/2 01 72 11; E-Mail: the@djv.de

Sie finden unser BR-Info und viele weitere Informationen für Betriebsräte auch auf der DJV-Homepage (www.djv.de). Den GTV Redakteure an Tageszeitungen können Sie [hier](#) herunterladen.